

# Anlage III Sozialstaffel

## zur Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

### 1. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die „Anlage III Sozialstaffel“ zur Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege bilden die bundesgesetzliche Vorschrift des § 90 Abs. 4 SGB VIII und die landesgesetzliche Vorschrift des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 KiTaG (n. F.).

### 2. Gegenstand und Umfang der Förderung

Der Kreis Plön hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten für die Ermäßigung oder Übernahme der Elternbeiträge durch Sozialstaffeln aufzubringen.

Die Richtlinie regelt zur Ausgestaltung der gesetzlichen Vorschriften die Ermäßigung oder Übernahme der Elternbeiträge, die Familien für die Förderung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung (Kindergärten, Krippen, Horte) von Trägern nach den §§ 12 und 13 KiTaG (n. F.) aufzuwenden haben.

Leistungen nach dieser Richtlinie werden für U3-Kinder grundsätzlich für die individuell notwendige Betreuungszeit übernommen.

Für die Ü3-Kinder werden als bedarfsunabhängiger Grundanspruch täglich 5 Stunden Betreuung anerkannt. Zusätzliche Betreuungszeiten bis hin zu einer Ganztagsbetreuung für Kinder über drei Jahre können anerkannt werden; z.B. bei einer Berufstätigkeit, bei der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen, für den Besuch von Integrationskursen, bei einem Studium oder beim Vorliegen von sozialpädagogischen Gründen.

Die Kosten der Verpflegung sind von einer Ermäßigung ausgeschlossen.

### 3. Förderungsvoraussetzungen

Die Ermäßigung oder Übernahme von Elternbeiträgen erfolgt für die Förderung in Kindertageseinrichtungen, für die eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erteilt wurde.

Die Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages wird auf schriftlichen Antrag gewährt.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Elternteile (§§ 86 ff. SGB VIII).

Leistungen Dritter zur Tagesbetreuung eines Kindes sind als zweckbestimmte Leistungen vorrangig einzusetzen (z.B. Betreuungskostenzuschüsse des Jobcenters oder der Agentur für Arbeit).

#### **4. Befreiung/ einkommensabhängige Ermäßigung**

- (1) Der Elternbeitrag für die Kindertageseinrichtung wird im Rahmen dieser Richtlinie in voller Höhe übernommen
  - a) für Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII
  - b) für Empfänger von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II und
  - c) für Empfänger von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
  - d) für Empfänger von Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz
  - e) für Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.
  
- (2) Zur Feststellung einer Ermäßigung im Rahmen der Sozialstaffel sind die Einkommensgrenze und das monatliche Einkommen der Eltern zu ermitteln und gegenüberzustellen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.  
Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe – (SGB XII) entsprechend.  
Bei der Einkommensberechnung bleiben das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz außer Betracht.

Von dem die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag des Einkommens ist ein Anteil von 50 v. H. als Elternbeitrag von den Eltern zu tragen.

#### **5. Geschwisterermäßigungen (einkommensunabhängige Ermäßigung)**

Werden mehrere in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie (Stiefgeschwister einbezogen) gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut und von den Eltern wird hierfür ein Elternbeitrag verlangt, wird auf Antrag - ohne Einkommensüberprüfung – eine Geschwisterermäßigung gewährt:

- für das zweitälteste Kind wird der Elternbeitrag zur Hälfte übernommen
- für jüngere Kinder wird der Elternbeitrag vollständig übernommen.

#### **6. Besondere Einzelfälle**

In besonderen Einzelfällen, in denen die Betreuung und Förderung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung aus sozialpädagogischen Gründen

dringend geboten ist, können auf der Grundlage einer Stellungnahme des Allgemeinen Sozialen Dienstes 90 % des Regelbeitrages/Elternbeitrages als Jugendhilfeleistung übernommen werden.

Von einer 10 %-igen Eigenbeteiligung soll im Sinne des § 93 (3) SGB VIII abgesehen werden, wenn dadurch Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe.

## **7. Verfahren**

Die Anträge sind von den Eltern bei der örtlich zuständigen Stadt- oder der örtlich zuständigen Amtsverwaltung zu stellen. Diese prüfen die Antragsvoraussetzungen für eine Ermäßigung oder Befreiung und erstellen die entsprechenden Bescheide.

Dem Bewilligungsbescheid sind die Höhe des einzusetzenden Elternbeitrages und der Bewilligungszeitraum zu entnehmen.

Eine Ermäßigung oder Übernahme des Elternbeitrages wird ab Beginn des Monats des Antrags Eingang gewährt. Der Ermäßigungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate oder ein Kita-Jahr (August – Juli des Folgejahres).

Über Widersprüche entscheidet der Kreis Plön, Die Landrätin, Amt für Familie und Jugend, Hamburger Straße 17-18, 24306 Plön.

Der Kreis Plön erstattet die entstandenen Ausfälle (Differenz zwischen Regelbeiträgen und tatsächlich gezahlten Beträgen) vierteljährlich auf Antrag des Trägers per Nachweis (Abrechnungsbogen). Die Träger haben diesen Nachweis bis spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals beim Kreis Plön vorzulegen.

## **8. Inkrafttreten**

Die Anlage III/Sozialstaffel tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Plön, den

gez.  
Stephanie Ladwig  
Landrätin